

Beilage zu Nr. 158 des Bremer Handelsblattes.

Die englisch-ostindische Compagnie.

III.

Im Jahre 1664 lief die 7jährige Periode ab, für welche die Theilhaber zusammengesetzt waren. Obwohl der Cours der Antheile auf 70 % gefallen war, machte Niemand von dem Rechte Gebrauch, sich aus dem Geschäfte zurückzuziehen. Die Bilanz wies aus, daß die Gesellschaft 660,841 £ Activa und 165,807 £ Passiva, also 495,734 £ Vermögen hatte, was ungefähr 130 % des einbezahlten Capitals betrug.

1666 erlitt die Gesellschaft dadurch einen großen Verlust, daß das Feuer ihr Salpeterlagerhaus und ihren Pfeffer in den Gewölben unter der Royal Erchange zerstörte. 1668 wurde vom König die kleine Insel und Stadt Bombay, welche 1661 anstatt des Wittwegehaltes der Gemahlin Carl II. von den Portugiesen abgetreten war, der ostindischen Compagnie als freies und eigenes Lehen gegen 10 £ Jahresrente überlassen. Die Bevölkerung war damals 15,000 Seelen, der Auswurf der indischen Völker. 1670 erzählt Sir Josiah Child, ein Director der Gesellschaft, in seiner „Discourses on Trade“, daß die ostindische Compagnie 25 bis 30 kriegstüchtige Kauffahrer mit 60 bis 100 Seeleuten jedes beschäftige, daß sie das Königreich mit dem notwendigen Artikel Salpeter versorge, daß sie dem Verbrauch Pfeffer, Indigo, Gallicos und andere nützliche Drogen, im Werthe von 150,000 bis 180,000 £, jährlich liefere, daß sie auch bis zu 300,000 £ jährlich Gegenstände herbeischaffe, ohne welche der Handel mit der Türkei, mit Frankreich, Spanien, Italien und Guinea nicht vortheilhaft wäre, und daß diese Wiederausfuhr von Gütern sechsmal die Baarschaft ersetze, welche durch die Compagnien nach Indien ausgeführt werde. Daraus schließt Child, daß, obwohl die Einfuhren der Compagnie bei weitem die Ausfuhr von Fabricaten übersteige, sie doch für die Nation von großem Nutzen sei, daß ohne sie der Ankauf von Salpeter allein, der doch so nothwendig zum Schießpulver sei, jährlich eine große Summe kosten würde, daß der Verlust einer solchen Flotte und solcher Seeleute, wie die der Compagnie, ein großer Verlust fürs Land wäre.

„Würden wir gezwungen sein, allen Pfeffer, Kallico u. s. w. von Holländern zu kaufen, so würden sie uns diese Artikel so theuer bezahlen lassen, wie jetzt die Muskatnüsse, Macis, Nelken und Zimmt, und wollten wir keine Kallicos mehr verbrauchen, so würden wir zu dem Verbrauch von fremdem Linnen gezwungen sein.“

Zu dieser Zeit wurden zuerst Mouselines aus Indien in England eingeführt, und hierdurch den französischen, flandrischen und deutschen Leinenwebereien die Concurrenz gemacht, auch begann die Seideneinfuhr aus jenen Gegenden, denn wir lesen, daß die levantinische Compagnie über die ostindische klagte, weil diese Seide einführe, einen Artikel, der sonst nur aus der Türkei bezogen worden wäre.

1672 erhielt die ostindische Compagnie die Cession der noch übrigen Hälfte der Zölle von Madras gegen eine Jahresrente von 1200 Pagoden für den Nabob.

Im Jahre 1674, wo des Königs Truppen wieder St. Helena eroberten, welches von der ostindischen Compagnie besetzt, aber von den Holländern genommen worden war, wurde diese Besetzung abermals mit in den Charter der Compagnie eingereicht, d. h. sie trat in dasselbe Verhältnis zu derselben, wie zu Bombay.

Damals erreichten die Klagen, daß die ostindische Compagnie den Verbrauch englischer Fabricate durch ihre Einfuhr beeinträchtige, ihren Höhepunkt, und bewirkten vom Parlamente eine Acte, welche „die gänzliche und absolute Prohibition aller indischen Fabricate, Mouselines allein ausgenommen,“ verfügte.

Gleichzeitige Versuche der Compagnie, mit Formosa und Japan einen Handel zu eröffnen, waren erfolglos, in letzterem Lande darum, weil der König von England eine portugiesische Prinzessin geheirathet habe. Aus einem von der Compagnie dem Parlamente vorgelegten Document geht hervor, daß sie Gold und Silber ausgeführt hatte:

1667/68	128,605 £	1671/72	186,420 £
1668/69	162,394 "	1672/73	131,300 "
1669/70	187,458 "	1673/74	182,983 "
1670/71	186,149 "	Total:	1,165,311 "

wogegen sie für Ausfuhrzölle dieser Gelder und verschiedener Waare jährlich ca. 35,000 £ bezahlt hatte. In demselben Document zählte die Compagnie ihre Verdienste auf, in der Weise, wie oben aus Childs Buch erzählt ist. Gesagt wird darin auch, daß sie den Handel von Diamanten, Bezoarsteinen, Bernstein, Moschus und Perlen gegen eine kleine Frachtgebühr an andere freigegeben habe.

1676 veranlaßte der glänzende Gang der Geschäfte, das Capital zu verdoppeln, und wurden die Actien von 50 auf 100 £ erhöht. Sie galten damals 245 %.

1677 erhielt die Compagnie ihren 4. Charter, der ihr unter Anderem auch das Recht übertrug, in Bombay Geld zu prägen, jedoch keine Münze mit dem Namen und der Art, wie die des Königs.

1678 erhielt die Gesellschaft die Concession, eine Faktorei in Tonquin, 1679 eine in Amoy (China) zu errichten. Aus den verschiedenen Berichten ergibt sich, daß ausgeschickt wurden:

Schiffe nach	1676	1678	1679	1680
Madras.....	—	—	—	5
Surate.....	3	3	3	3
Bantam.....	7	3	3	2
Indische Küsten....	3	3	4	—
Total:	13	9	10	10
Tonnengehalt:	6015	4835	5400	4975

Durch den neuen Charter scheint das Verbot gegen Verbrauch indischer Waare wieder aufgehoben worden zu sein, denn im Jahre 1681 petitionirte das Parlament erfolglos um ein Verbot gegen das Tragen indischer Seidenwaare, und vor dem Privy Council mußte sich die ostindische Compagnie gegen die Anklage der türkischen Gesellschaft verteidigen, daß sie durch ihre Seideneinfuhr den Verbrauch von Wollewaaren beeinträchtige.

1680 wurde ein Privatschiff, welches zu Unternehmungen nach Indien ausgerüstet war, mit Beschlag belegt, und zu Gunsten der Compagnie confiscirt, dennoch war dieses nichtprivilegirte Geschäft sehr bedeutend, und die ersten Advocaten des Landes erklärten, „daß der König gesetzlich den Handel nicht durch irgend einen der Compagnie ertheilten Charter hindern könne, es sei denn, daß eine Parlamentsacte ihn bestätige.“

Im August 1682 wurden die Engländer von Bantam vertrieben, da sie bei einem Streite zwischen dem alten König und seinem Sohne die Partei des Ersteren ergriffen, während die Holländer den Letzteren unterstützten, und nach dessen Sieg als Belohnung ein Schloß erhielten, welches die Stadt und das Fort beherrschte.

Am 9. August 1683 erhielt die Compagnie ihren fünften Charter, welcher der Compagnie die Regierungsgewalt in allen betreffenden Ländern übertrug, auch das Recht, den heidnischen Völkern Krieg zu erklären und Frieden mit ihnen zu machen. Hauptmann Keigwin, der die Garnison zu Bombay commandirte, scheint nicht gleiches Vertrauen in ihre Autorität gesetzt zu haben, denn er verhaftete am 27. September 1683 die dortigen Compagniebehörden, proclamirte das Ende der Compagnieherrschaft und stellte die Besetzung unter den Schut des Königs, eine Geschichte, deren Ausgleichung erst nach einem Jahre stattfand. Auch das Parlament scheint mit den Regierungsrechten der Compagnie nicht einverstanden gewesen zu sein, denn als die Bewohner von St. Helena die Autorität der Compagnie nicht anerkennen und keine Steuern bezahlen wollten, diese dagegen ihnen den Proceß machte, wurde auf Appellation der Betheiligten vom Parlamente entschieden, daß die Compagnie willkürlich und ungesetzlich gehandelt habe.

Inzwischen blühten die Geschäfte der Compagnie, die Actien stiegen auf 340—350 %, der Gewinn in den 9 Jahren von 1776—85 betrug 963,639 £.

1686 erklärten die sogenannten interlopers, Schleichhändler, d. h. die, welche ohne und trotz der Privilegien nach Indien handelten, sich dort als die „rechte ostindische Compagnie“, ihr Handel soll zuweilen die Hälfte des der ostindischen Compagnie erreicht haben, ein hinlänglicher Beweis, daß die Existenz des indischen Handels nicht von dieser abhing, sondern ohne sie viel größer gewesen wäre. Die „rechte ostindische Compagnie“ veranlaßte den Mogul, der privilegirten Compagnie Krieg in Indien zu erklären. Dies hatte aber nur die Folge, daß ein Kriegsschiff nach Indien geschickt, durch eine königl. Proclamation jeder britische Unterthan in Indien zur Unterstützung der privilegirten Compagnie aufgefordert, die Verhaftung der Schleichhändler verfügt und am 12. April 1686 ein sechster Charter der alten Compagnie ertheilt wurde, durch welche für immer ihre bisherigen Rechte bestätigt und ausgedehnt wurden.

Ein Bericht vom Jahre 1690 erzählt, daß die ostindische Compagnie in den letzten 7 Jahren 16 große Schiffe von 900 bis 1300 Tonnen Tragfähigkeit gebaut, daß sie an Stelle von Bantam, welches die Holländer unrechtmäßigerweise ihr weggenommen, drei Forts zur Beschützung des Pfefferhandels gebaut, daß sie auf der See und Heimreise 7 Schiffe und 4 Permissio-Schiffe habe, deren Ladung 300,000 £ werth sei und daß sie 13 Schiffe mit 570,000 £ für Küste und Bay, 7 für China und die Südsee mit 100,000 £ auf der Hinausreise und einen Vorrath von 700,000 £ unverkaufter Waare besitze. Es geht aus dem Berichte auch hervor, daß die Unstände zu Helena und Bombay unterdrückt, der Krieg mit dem Mogul beendet worden sei.

Die Freunde der bei jenen Aufständen Verurtheilten und die sogenannten Schleichhändler wußten aber die Compagnie in Mißcredit zu bringen und ihre Handlungsweise so darzustellen, daß das Haus der Gemeinen eine Untersuchungscommission ernannte, welche auch am 16. Januar 1690 das Votum abgab: „es sei das Beste, für den indischen Handel eine neue Compagnie zu bilden auf Parlamentsacte, die bisherige Compagnie aber in ihrem ausschließlichen Rechte zu schützen, bis die neue gebildet sei. König William antwortete, daß die Wichtigkeit der Sache Zeit zur Ueberlegung erfordere“ und überwies die Angelegenheit einem Comité des Privy Council, welches entschied, daß das Capital der neuen Gesellschaft wenigstens 1,500,000 £ und nicht über 2 Millionen sein, das bisherige Capital der alten Compagnie von 740,000 £ aber einen Theil des neuen bilden solle. Die alte Compagnie wendete jedoch ein, daß ihr Inventar und ihre Revenue mehr als 1,500,000 £ werth sei, daß ihre Antheile oder Actien an der Börse 150 % gelten, daß alle ihre Factorien, Städte und Länder durch

Charter auf ewige Zeiten ihr gehörten und dieselben ihr 1,000,000 £ gekostet hätten. Der König eröffnete darauf dem Hause der Gemeinen, daß er fände, es könne die Compagnie nicht aufgelöst werden, ohne ihr 3 Jahre Kündigungsfrist zu gewähren, und daß in der Zwischenzeit keiner neuen Compagnie die Erlaubnis zum Handel nach Indien gewährt werden könne. Das Haus war sehr uneinig über diesen Punkt und lange Verhandlungen schlossen mit einer Petition an den König, daß er die Compagnie nach Ablauf von drei Jahren auflösen solle.

Da im Jahre 1694 die Compagnie eine Abgabe von 5 % ihres Capitals, welche gefordert wurde, nicht bezahlt hatte, so hieß es, daß sie hiedurch ihren Charter verloren habe. Der König aber, um Zwistigkeiten zu verhindern, gab ihr einen neuen Charter mit der Clause, daß wenn sie dessen Bedingungen nicht in allen Theilen erfüllen und den Verordnungen, welche der König im Einverständnis mit dem Privy Council erlasse, nicht nachkommen würde, der König das Recht haben solle, den Charter zu widerrufen. Durch verschiedene Patente von 1793—94 wurde angeordnet, daß alle Capitalunterschreiber Mitglieder der Compagnie sein sollen, daß das gegenwärtige Capital um 744,000 £ vermehrt, daß 5 £ von denjenigen erhoben werden sollten, welche Compagnieanteile kaufen, daß der Gouverneur oder sein Stellvertreter in allen Sitzungen des Vorstandes entscheidende Stimme, jeder Director aber 4000 £ Antheil, jeder Comite-Director oder Comite-Mitglied 1000 £ Antheil haben solle. Keine Erlaubnis zum indischen Handel soll, bei Strafe des Charterverlustes an Privatschiffe gegeben werden. Alle Verkäufe, die an die Krone ausgenommen, sollen nur in öffentlicher Auction stattfinden und jede Partie, Edelsteine ausgenommen, nicht 500 £ überschreiten dürfen. Die Compagnie soll halbjährlich wenigstens 100,000 £ Werth britische und irische Producte ausführen. Die Compagnie soll jährlich 500 Tonnen Salpeter zum Preis von £ 38. 10 in Friedenszeiten und 45 £ in Kriegszeiten erheben etc. Die Compagnie soll nach 21 Jahren ihr Geschäft auflösen, aber vor Ablauf dieses Termins ein Buch aufgelegt werden, zur Subscription eines neuen Capitals. Die Compagnie darf ihre eignen Beamten, sonst aber Niemanden bevollmächtigen, für deren eigene Rechnung Handel nach Indien zu treiben etc. etc.

Ueber gewerbliche Erfindungen und Patentgesetze. (Vierter Artikel.)

Die Dauer des Patents bildet den eigentlichen Differenz- und Streitpunkt zwischen den verschiedenen Patenttheorien, welche wir im ersten Artikel kurz zu skizziren versuchten. Auf jene Skizzirung verweisend, wollen wir bezüglich unserer dortigen Behauptung: daß bisher kein einziger Staat den Monopolismus zur Grundlage seiner Gesetzgebung gemacht, nachträglich bemerken, daß uns seitdem ein Gesetzentwurf der piemontesischen Regierung zugekommen, in welchem allerdings die Durchführung des Monopolismus versucht, d. h. den Erfindungspatenten eine ewige Dauer zugestanden wird. Wir wollen es abwarten, ob die Kammern den falschverstandenen Liberalismus, welcher die Regierung hierzu verleitet, durch ihr Votum zum Gesetz erheben werden. Geschieht das Unwahrscheinliche, so bedauern wir die piemontesische Industrie, aber nicht die Thatsache im Allgemeinen. Der Monopolismus, welcher mit glänzenden Versprechungen so freigebig ist, und als „neue Socialöconomie“ goldene Berge verheißt, muß einmal der Feuerprobe der praktischen Anwendung ausgesetzt werden. Wir leben der festen Ueberzeugung, daß er sie nicht bestehen, vielmehr durch den ungünstigen Erfolg dieses practischen Versuches für immer beseitigt sein wird.

Die scheinbar erfolggekronnte Anstrengung, welche er soeben in Piemont zu seiner practischen Verwirklichung macht, nöthigt uns aber zur nähern Betrachtung eines Hauptarguments, auf das er seit einiger Zeit besonders Nachdruck legt, und das er als unumstößlich hinstellt. Wir meinen die Assimilirung der gewerblichen Erfindungen mit den litterarischen und künstlerischen Erzeugnissen. Hierauf gestützt, verlangte er bald für erstere und letztere ein ewiges Monopol, bald wieder, daß wenigstens das Patentrecht so lange dauere, als der litterarische Eigenthumschutz, der sich in den meisten Staaten mindestens auf 20—30 Jahre erstreckt.

Erstere Forderung bedarf keiner ernstlichen Erörterung, da ihre Unhaltbarkeit sofort in die Augen springt. In der That kann vernünftigerweise auch für litterarische und künstlerische Erzeugnisse kein volles Eigenthumsrecht, folglich kein ewiger Besitztitel beansprucht werden. Jeder Schriftsteller und Künstler verdankt seinen Vorgängern und mitstreibenden Zeitgenossen einen großen, oft den größten Theil seiner Schöpfungen. Ihm gebührt also nicht jenes ausschließliche Eigenthumsrecht, das etwa dem Capitalisten zustehet an dem Hause, das er gebaut, dem Fabrikanten an dem Product, das er geschaffen. Er kann von der Gesellschaft nur den Lohn seiner Arbeit verlangen, den sie gewährt, indem sie ihm für eine große Reihe von Jahren die ausschließliche Verwerthung seines Erzeugnisses sichert. Was er der Gesamtheit schuldet, erstattet er ihr zurück, indem er nach Ablauf jener Frist sein Erzeugniß zum Gemeingut werden läßt. Wenn also der Monopolist für Erfindungspatente eine ewige Dauer nur deshalb verlangt, weil ein gleiches Recht den litterarischen und Kunstzeugnissen zustehen sollte, so geht er offenbar von einem falschen Vorderfuß aus, und der hierauf gestützte Nachfuß fällt von selbst.

Zulässiger scheint die zweite Forderung, daß dem Patentrecht, da doch die

gewerblichen Erfindungen ebenfalls Geisteserzeugnisse sind, eine eben so lange zeitliche Dauer, als dem litterarischen und künstlerischen Eigenthumschutz zugestanden werde. Ist diese Forderung aber wirklich eine berechtigte und haltbare? Wir nehmen keinen Anstand, hierauf mit entschiedenem Nein zu antworten. Wir wollen hiermit nicht im Entferntesten über den relativen Werth der gewerblichen Erfindungen und der Litteratur- und Kunstzeugnisse aburtheilen. Wir wissen wohl, daß wenn auch ein geistvolles Buch, ein geniales Gemälde, eine erhabene Composition hundert gewerbliche Erfindungen überragen und überleben mag, wieder die gewerblichen Erfindungen eines Arkwright, Fulton, Morse, Wheatstone manche Bibliotheken, Opernrepertoire und Bildergalerien aufzuwiegen. Darauf kommt es hier aber gar nicht an. Es handelt sich bloß um die rein praktischen Ansprüche, welche die gewerblichen Erfinder einer-, Schriftsteller und Künstler andererseits bezüglich der ausschließlichen Verwerthung ihrer Erzeugnisse zu machen berechtigt sind.

Der Unterschied ist sehr bedeutend. Er zeigt sich erstens schon beim Ausgangspunkt der beiderseitigen Rechte. Der Schriftsteller und Künstler kann sein Geisteserzeugniß veröffentlichen oder für sich behalten. Im letzteren Falle werden wir auf dessen Genuß verzichten müssen. Kein Anderer wird dieses Geistesproduct ersehen; denn noch nie haben zwei Schriftsteller oder Künstler ganz dasselbe Erzeugniß geschaffen. Nicht so verhält es sich mit den gewerblichen Erfindungen. Die meisten derselben (von einigen Epochenmachenden abgesehen) sind ein unmittelbares Erzeugniß der bisherigen Fortschritte und des jeweiligen Entwicklungsgrades des betreffenden Gewerzweiges; sie schweben so zu sagen in der Luft. Wenn der Erfinder uns seine Erfindung vorbehalten will, so werden wir sie morgen vielleicht von anderer Hand bekommen. Daher das große Gewicht, welches die Erfinder auf das englische und amerikanische Caveat legen mittelst welchem sie sich die Priorität ihrer Erfindung sichern, falls in der sechsmonatlichen Frist, die sie noch zu deren völligen Reifung benöthigen, ein Anderer sie ebenfalls machen sollte. Den Schriftstellern und Künstlern ist es noch nie in den Sinn gekommen, ein Caveat, d. h. einen Schutz ihres Erzeugnisses vor dessen Veröffentlichung zu fordern. Wie viel also auch die Einen und die Andern dem Publicum verdanken mögen, so bieten ihm letztere doch ein Erzeugniß dar, das es sonst gar nicht, Erstere nur eines, das es sonst vielleicht erst spät er bekommen hätte. Daß demnach Schriftsteller und Künstler ein größeres Anrecht als die Erfinder auf ausschließliche Verwerthung ihrer Erzeugnisse und auf Dank und Lohn von Seiten der Gesellschaft haben, läßt sich schwer bestreiten.

Zweitens wird durch das ausschließliche Verwerthungsrecht des Schriftstellers und Künstlers wider irgend ein Individuum in der freien Uebung seiner Fähigkeiten beschränkt, noch der betreffende Kunst- oder Litteraturzweig in seiner Fortentwicklung gehemmt. Wenn Lamartine heute die Vergangenheit der Türkei zum Gegenstand eines Geschichtswerks, Gallait den Märtyrertod Egmonts und Horns zum Vorwurf eines Bides, Meyerbeer den „Stern des Nordens“ zur Unterlage einer Operncomposition wählt, so kann morgen Jedermann denselben Gegenstand in derselben Weise bearbeiten, sobald dies nur keine rein materielle Reproduction ist. Ja es kann Jedermann diese Erzeugnisse zum Ausgangspunkt neuer Erzeugnisse nehmen, und also den betreffenden Litteratur- und Kunstzweig weiter fördern. Das patentirte Erfindungsgeheimniß aber, wenn auch hundert Andere es hinterher selbständig entdecken, darf von Niemanden, als von dem Patentirten angewendet, verwerthet und ausgebeutet werden. Auch jede Weiterförderung durch Dritte ist fast unmöglich, da das Verbesserungsrecht während der Dauer des Erfindungspatents ohne Zustimmung des ersten Patentirten nicht ausgebeutet werden darf. Die Gesellschaft hat also ein hohes Interesse daran, die Dauer des Erfindungspatentes möglichst zu beschränken, während sie dem Eigenthumschutz für litterarische und künstlerische Erzeugnisse ohne praktischen Schaden möglichst lange oder auch ewig fortdauern lassen könnte, und nur der oben angeordnete rechtliche Grund oder die Genesis dieser Erzeugnisse für die zeitliche Beschränkung des ausschließlichen Verwerthungsrechtes geltend gemacht werden kann.

Hierzu kommt drittens, daß Schriftsteller und Künstler nach Erlöschen des ausschließlichen Verwerthungsrechtes ihr Erzeugniß ganz verlieren. Sind einmal die 20—30 Jahre abgelaufen, für welche der betreffende gesetzliche Schutz gegen Nachdruck oder Reproduction währt, so wird Lamartine keinen Verleger und Meyerbeer keinen Operndirector finden, der ihm auch nur einen Pfennig Honorar für sein Geschichtswerk und bezüglich seine Composition zahlt, da diese Erlöschen des Patents werden. Der gewerbliche Erfinder hingegen wird auch nach mehr ausschließlicher, aber nachdem er unter dem Patentschutz 15—20 Jahre den Markt allein beherrscht hat, muß er (wenn er nicht von exemplarischer Ungeschicklichkeit ist, was sich doch von von einem „Erfinder“ nicht gut annehmen läßt) über seine Concurrenten, die erst jetzt anfangen können, bereits einen so gewaltigen Vorsprung gewonnen haben, daß ihm auf Jahrzehnte hinaus, falls die Erfindung von bleibendem Werthe, der stärkste Absatz gesichert ist, und sein Geisteserzeugniß auch ohne Patent für seine Kinder und Kindeskinde eine reiche Einkommensquelle bleiben kann. Selbst sein Concurrent wird ihm, wenn er nach Erlöschen des Patents die Ausbeutung aufgeben will, für sein Geschäft, d. h. für Ueberlassung seiner Firma und Kundschaft, gerne einen theuern Preis bezahlen.

Für den Schriftsteller und Künstler ist also das Monopol das alleinige Mittel zur Verwerthung seines Erzeugnisses, während es für den gewerblichen Erfinder nur die Brücke bildet, über die er zu dessen steter Ausbeutung gelangen kann. Es ist dann nur eine Forderung der strengen Gerechtigkeit, daß dem ausschließlichen Verwerthungsrecht des Erstern eine bedeutend längere Dauer, als dem des Letztern zugestanden werde.

Es ist demnach grundfalsch, wenn man in dieser Hinsicht die gewerblichen Erfindungen den Litteratur- und Kunstzeugnissen gleich schätzen und hieraus auf eine Gleichberechtigung folgern will. Die Dauer des Erfindungspatents kann also nur nach den eigenthümlichen Verhältnissen des Patentwesens und nicht nach jener trügerischen Analogie bestimmt werden. Warum wir die ewige Dauer verwerfen, ist bereits hinlänglich ausgeführt worden. Auf welchen Zeitraum ist sie aber nun zu beschränken? Theoretisch läßt sich die Frage von unserm Standpunkte aus leicht beantworten: das ausschließliche Verwerthungsrecht des Erfinders soll so lange währen, daß er die gebabten Mühen und Kosten zurückgewinnen und womöglich einen, über den gewöhnlichen Arbeits- und Capitalertrag hinausreichenden Gewinn, der als Ansporn für den Erfindungsgeist im Allgemeinen diene, erzielen könne. Zur Erreichung dieses Zweckes wird aber nach der Natur der Erfindung, nach der Vertlichkeit, nach den allgemeinen Verkehrsverhältnissen, bald ein längerer, bald ein kürzerer Zeitraum erforderlich sein; und doch würde es zu endlosen Verwicklungen, zu Willkürlichkeiten, zu ungerechtfertigten Beinträchtigungen bald des Erfinders, bald des Publicums führen, wenn bei jedem einzelnen Patent all jene Verhältnisse besonders erwogen und darnach dessen Dauer bestimmt werden sollte. Das Gesetz hat also eine mittlere Dauer festzusetzen, welche in den meisten Fällen zur Erreichung jenes Zweckes hinlänglich scheint.

Als Maximum gilt im Allgemeinen eine Dauer von 14 Jahren (Nordamerika und England) oder 15 (continentales Europa). Nur Belgien hat im neuen Gesetz dieses Maximum überschritten und eine 20jährige Dauer zugestanden, während Hannover, Sachsen und Rußland nur eine 10-, Sizilien sogar in der Regel nur eine 5jährige Patendauer gestattet. Wer das Richtige getroffen, können wir nicht entscheiden. Es läßt sich, wie gesagt, hierfür kein apriorischer Maßstab aufstellen. Erst eine vielfährige, in ihren mannigfachen Folgen und Einflüssen genau beobachtete Erfahrung der verschiedenen Systeme, wird hierüber ein endgültiges Urtheil möglich machen. Doch glauben wir den Satz aufstellen zu dürfen: daß die Patendauer um so kürzer zu bemessen ist, je höher das Verkehrsleben des betreffenden Staates entwickelt ist. Denn bei hoch entwickeltem Verkehrsleben erzeugen sich erstens die Erfindungen und Verbesserungen leichter und mühseliger und verdienen daher nicht die außerordentliche Belohnung; zweitens drängt hier schon die Concurrenz jeden Gewerbetreibenden zu Erfindungen und Verbesserungen, und es bedarf daher nicht des besondern Anspornes, der im längern Patent liegt; drittens wird auch der vollständige Patentzweck durch den raschern Absatz, welcher die natürliche Folge eines hoch entwickelten Verkehrslebens ist, schneller erreicht. Wer z. B. eine neue Nähmaschine erfindet, die ihm 5jährige Studien und Experimente und 100,000 Fr. Auslagen gekostet, wird gewiß, in Folge des stärkeren Absatzes, in England oder Deutschland in einer viel kürzeren Frist als in Spanien und Portugal seine Mühen und Kosten gedeckt sehen. Was wir von den örtlichen Verschiedenheiten bemerkt, gilt auch für die zeitlichen, d. h. daß in ein und demselben Lande die Patendauer progressive um so kürzer zu bemessen ist, je mehr das Verkehrsleben sich entwickelt. Watt war nach Ablauf seines 14jährigen Patents ruiniert, und erwarb seine Millionen erst in der 7jährigen Verlängerung, welche die englische Gesetzgebung nachträglich seinem Patent gewährte; heute wäre er vielleicht schon in den ersten sieben Jahren zum Millionär geworden, so wie Ericson, wenn das colorische Schiff sich bewährt, gewiß in kurzer Zeit seine Mühen und Auslagen reichlich vergütet gesehen hätte. Wir sind deshalb sehr zweifelhaft, ob wir die neue belgische Gesetzesbestimmung, welche die Patendauer von 15 auf 20 Jahre verlängerte, als Fort- oder als Rückschritt bezeichnen sollen; jedenfalls würden wir uns wohl hüten, sie einem andern Staat von gleich hoher Gewerbsentwicklung zur Nachahmung zu empfehlen.

Von der Maximalbestimmung abgesehen, variiren die Gesetze: 1. betreffs der Dauer, welche den verschiedenen Patentkategorien zu gewähren ist; 2. bezüglich der Art und Weise, in welcher die längere oder kürzere Patendauer bestimmt werden soll.

Was erstern Punkt betrifft, so wird in den ältern und neuern Gesetzen von England, Amerika und Frankreich, in dem neuen österreichischen, dem neuen belgischen und einigen andern Gesetzen die volle Gleichstellung der drei Patentkategorien: das Erfindungs-, Verbesserungs- und des Einführungspatents, ausgesprochen. Doch ist zu bemerken, daß (mit Ausnahme des ältern französischen) die genannten Gesetze das Einführungspatent nur dem Erfinder selbst gewähren, wonach dasselbe im Grunde nur ein etwas modificirtes Erfindungspatent ist und die Gleichberechtigung mit demselben vollkommen verdient. Andere Gesetze nehmen eine dreifache Scheidung vor; in Schweden z. B. dauert das Erfindungspatent eine dreifache Scheidung vor; in Schweden z. B. dauert das Erfindungspatent nur 5 (im Maximum) 15, das Verbesserungs- 10 und das Einführungspatent nur 5 Jahre. Häufiger ist die zweifache Scheidung: in Spanien und in Portugal können die ersten zwei Patente 15, das dritte nur 5, in Rußland jene 10, dieses

nur 6, im Kirchenstaat jene 15, dieses nur 6 Jahre dauern. Da diese Staaten letzteres Patent auch dem Nichterfinder, d. h. dem bloßen Einführer, der sich der Erfindung eines Ausländers bemächtigt, gewähren, so ist es nur zu billigen, wenn sie es wenigstens dem Erfindungspatent nicht ganz gleichstellen. Billiger wäre es jedoch (aus den im zweiten Artikel entwickelten Gründen), wenn diese Patentkategorie ganz abgeschafft, das Einführungspatent nur dem Erfinder selbst ertheilt, dann aber dem Erfindungspatente gleichgestellt würde, wie dies in England, Oesterreich und den andern zuerst genannten Staaten geschehen. Dem etwaigen Nachtheil, welcher hieraus der heimischen Industrie und Consumption jenem Lande gegenüber, wo die Erfindung nicht mehr patentirt wäre, erwachsen könnte, wird hinlänglich durch die Bestimmung vorgebeugt, daß das Einführungspatent gleichzeitig mit dem ursprünglichen Patent erlischt, daß der Erfinder auswärts genommen.

Eben so anerkennenswerth als die Gleichstellung der Erfindungs- und (neuern) Einführungspatents, scheint uns die (schwedische) Nichtgleichstellung der Verbesserungs- mit den Erfindungspatenten. Die Gründe hierfür haben wir bereits im zweiten Artikel angegeben. Nun hat es freilich mit der praktischen Durchführung dieser Unterscheidung seine eigenthümliche Schwierigkeit: das Verbesserungspatent kann ohne Bewilligung des ersten Erfinders nicht ausbeutet werden, so lange die Erfindung, zu welcher es gehört, patentirt ist; es wird daher oft Jahre lang unbenützt bleiben, und wenn seine Dauer kürzer als die des Erfindungspatentes, so kann der Fall eintreten, daß es vor diesem erlischt, also nie zur Anwendung kommt. Dieser Schwierigkeit ist ja aber auch durch die völlige Dauergleichheit nicht abgeholfen. Geseht, ich löse heute in Belgien ein Verbesserungspatent zu einer, vor drei Monaten einem Andern patentirten Erfindung. Wenn er mir die sofortige Ausbeutung nicht gestattet, so muß ich bis zum Ablauf seines Patentes warten, d. h. ich werde mein Verbesserungspatent erst nach 19¼ Jahren und dann im Ganzen nur während eines Vierteljahres ausbeuten können. Wenn aber aus irgend welchem Grunde, z. B. wegen Nichtbezahlung der Taxe, sein Erfindungspatent schon im nächsten Jahre verfallen sollte, so werde ich mein Verbesserungspatent volle 19 Jahre ausbeuten können. In dem einen Falle werde ich zu sehr verkürzt, in dem andern gewinne ich weit über mein Verdienst.

Und doch wäre all diesen Unzukömmlichkeiten in der einfachsten Weise abzuhelfen: Man gebe dem Verbesserer nur ein kurzes Patent (z. B. auf 5 Jahre), rechne aber dessen Dauer nicht vom Datum der Patentbewilligung, sondern von dem Tage an, wo ihm dessen wirkliche Ausbeutung möglich geworden. Wird ihm vom Patentirten, auf dessen Erfindung sich die Verbesserung bezieht, diese Ausbeutung gestattet, so wird er diese sofort unternehmen. Unterfragt er sie ihm, so wird er den (natürlichen) Ablauf oder den (früheren) Verfall des Erfindungspatents abwarten und sein Verbesserungspatent dann fünf Jahre hindurch ausbeuten. Diese Bestimmung scheint uns allen Forderungen des Rechts und der Billigkeit wie dem Interesse des Erfinders, des Verbesserers und des Publicums so vollkommen zu entsprechen, daß wir uns nur wundern können sie bisher in keinem einzigen Patentgesetz oder Vorschlag gefunden zu haben. Freilich wird, wenn das Verbesserungspatent sofort ausgebeutet wird und etwa vor dem Erfindungspatent abläuft, die Verbesserung welche dann rechtlich zum Gemeingut wird, doch thatsächlich, so lange letzteres Patent dauert, nur vom ersten Erfinder ausgebeutet werden können. Hierin sehen wir aber eher eine Licht- als eine Schattenseite unseres Vorschlages. Denn was die Gesamtheit betrifft, so fällt ja nach den gegenwärtigen Bestimmungen die Verbesserung in mer erst nach dem Erlöschen des Erfindungspatents in ihren Bereich; was dem Erfinder betrifft, so hat er doch jedenfalls indirect einen bedeutenden Antheil an der Urheberchaft der von einem Dritten zu seiner Erfindung gemachten Verbesserung; er ist, wenn nicht ihr Vater, doch ihr Großvater, und wir sehen gar kein Uebel darin, wenn er in dem angedeuteten Falle, wo dies weder den Verbesserer noch die Gesamtheit beeinträchtigt, einigen Vortheil aus derselben zieht.

Wir erwähnten bereits, daß innerhalb des Maximums die Dauer jedes einzelnen Patents nicht überall in derselben Weise fixirt wird. In England und Nordamerika haben alle Patente eine unveränderliche 14jährige Dauer und kann weder der Patentnehmer eine kürzere fordern, noch die Regierung ihm eine längere octroiren. Alle andern Patentgesetze gewähren in dieser Beziehung freiem Spielraum, jedoch in sehr abweichender Weise. In Schweden, Sardinien und dem Kirchenstaat bestimmt die Regierung nach ihrem Ermessen die beliebige Dauer jedes einzelnen Patents, während sie in Oesterreich, Baiern, Preußen, Hannover, Württemberg, Sicilien und andern Staaten vom Patentnehmer in seinem Gesuch fixirt wird. Die Regierung in den einen, der Patentnehmer in den andern Staaten hat die vollkommen freie Wahl, jede beliebige Zahl von Jahren (innerhalb des Maximums) festzusetzen. Anderswo hingegen ist die Wahl auf gewisse Zeiträume beschränkt. In Rußland z. B. kann die Regierung das Patent nur auf 3, 5 oder 10 Jahre octroiren; in Spanien, Frankreich und Holland kann der Erfinder nur zwischen 5, 10 oder 15 Jahren wählen. In all den vorstehenden Fällen wird die verlangte oder octroirte Dauer des Patents im Voraus, d. h. bei der Patenterteilung festgesetzt. Auf die etwaige hinterherige Verlängerung des ursprünglich fixirten Termins kommen wir

noch zurück. Das neue belgische Gesetz hingegen hat diese Vorausbestimmung ganz fallen lassen. Jedes belgische Patent gilt an sich als ein 20-jähriges; die Regierung kann keine kürzere Dauer octroyiren, der Erfinder braucht keine anzusehen, da es ihm während der 20 Jahre zu jeder Zeit freisteht, sein Patent fallen zu lassen und mit den Rechten auch alle Pflichten desselben aufzugeben.

Es kostet wahrlich nicht geringe Mühe, sich in diesem lunterbunten Wirrwarr der widersprechendsten Bestimmungen zurechtzufinden, der am besten zeigt, wie wenig noch die Ansichten über das Wesen des Patents geklärt sind. Im Ganzen genommen, hängen jene Bestimmungen mit den Patenttaxen zusammen, und werden wir sie daher erst im nächsten Artikel, wo wir uns mit diesen befassen, einermassen begreifen können. Hier nur soviel: Die englisch-amerikanische gleich fixe Dauer aller Patente scheint und principiell und practisch unzulässig. Principiell, weil doch das Patent (ob man es vom monantopolistischen oder von welchem andern Gesichtspunkt betrachtet) immerhin eine Günstigkeit ist, welche man dem Erfinder auf Verlangen gewährt, billigerweise aber es jedem Begünstigten freistehen muß, den Umfang der gewünschten Günstigkeit festzusetzen; practisch, weil eine Masse kleiner gewerblicher Erfindungen von vornherein zu keiner 14-jährigen Lebensdauer und noch weniger, zu einer 14-jährigen Patentfähigkeit, d. h. durch die Ausbeutung die Kosten einer besondern hohen Taxe zu decken, berufen ist. Aus denselben Gründen müssen wir uns auch gegen die Befugniß der Regierung: jedem Patent eine beliebige Dauer zu octroyiren, ausprechen; abgesehen davon, daß sie zu diesem Zwecke auf eine Prüfung und Beurtheilung der Erfindung eingehen muß, wozu sie, wie oft gesagt, weder befähigt noch berechtigt ist. Muß also die Fixirung der Dauer dem Erfinder überlassen werden, so vermögen wir durchaus nicht einzusehen, warum er z. B. sein Patent nicht eben so gut auf 4 oder 6 als auf 5, auf 9 oder 11 als auf 10 Jahre lösen können. Allein auch die völlig freie Wahl, sobald er voraus wählen und das Ergebnis seiner Wahl festsetzen muß, hat ihre bedeutenden Unzukünftigkeiten; denn in vielen Fällen weiß er so wenig als die Regierung voraus zu sagen, welche Dauer seinem Patent am angemessensten ist. Bei der leichtbegreiflichen Selbsttäuschung eines Erfinders wird er oft ein Patent auf 10 bis 15 Jahre lösen und bezahlen, während sich hinterher seine Erfindung gar nicht bewährt oder nach 1—2-jähriger Ausbeutung durch eine andere vollkommenere verdrängt und entwerthet wird. Der belgische Modus beseitigt all diese Schwierigkeiten, hat aber einen Nachtheil: Bei vorausbestimmter Dauer jedes Patents können nämlich die verwandten Gewerbetreibenden sich rechtzeitig

vorbereiten, um die Erfindung unmittelbar nach Erlöschen des Patents ihrerseits auszubeuten, während in Belgien Niemand voraus wissen kann, wann es dem Erfinder (innerhalb der 20 Jahre) gefallen werde, seine Erfindung freizugeben. Dieser geringe Vortheil der Vorausbestimmung der Patentdauer scheint uns jedoch durch die angebotenen mehrfachen Nachtheile vollkommen aufgewogen und möchten wir daher die belgische Bestimmung unbedingt als die zweckmäßigste bezeichnen. Nur müßten freilich jene Staaten, welche sie annehmen wollten, auch die belgischen Bestimmungen über die Taxenbezahlung mit annehmen.

Wo noch dem Erfinder die Pflicht obliegt, die Dauer seines Patents vor auszubestimmen und für die ganze Periode zu zahlen, da wird er oft einen zu kurzen Zeitraum aus Vorsicht angeben wollen oder aus Geldmangel angeben müssen. In diesem Falle ist es nur billig, ihm auf Verlangen hinterher eine Verlängerung der ursprünglichen Patentdauer zu gewähren. Denn sobald das Gesetz eine längere Dauer gestattet und dadurch anerkannte, daß alle oder doch die meisten Patente diesen Zeitraum zur Erfüllung ihres Zweckes benötigten, hat jeder Patentnehmer ein Recht auf dieses Maximum, und kann desselben nicht beraubt werden, weil er zu vorsichtig oder zu arm war, um von vornherein die ganze Patentdauer zu verlangen. Die holländische und die kirchenstaatliche Bestimmung, welche die Verlängerung vom Gutdünken der Regierung abhängig macht, dürfte sich daher eben so wenig rechtfertigen lassen, als die russische und portugiesische Bestimmung, welche gar keine Verlängerung zuläßt. Die meisten Gesetze mit variabler Patentdauer gestatten sie wirklich. Der einzige vernünftige Grund, der sich dagegen geltend machen läßt, ist: daß andere Gewerbetreibende im Vertrauen auf das bevorstehende Erlöschen des Patents sich zur Ausbeutung der bezüglichen Erfindung vorbereiten und durch die hinterherige Patentverlängerung um ihre Mühe und Auslagen kommen. Dem läßt sich aber genügend vorbeugen. Durch Annahme der hannoverschen und württembergischen Bestimmung, wonach die Verlängerung Ein Jahr vor Ablauf der ursprünglichen Patentdauer nachgesucht werden muß. Die Gewerbetreibenden werden hiedurch rechtzeitig genug vor unnützen Bemühungen und Auslagen gewarnt. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierung bei der Verlängerungsconcession nur bis zur gesetzlichen Maximaldauer gehen darf und eine weitere Verlängerung nur durch einen besondern Akt der Gesetzgebung gewährt werden kann. Manche Gesetze, z. B. das französische, enthalten hierüber eine ausdrückliche Verfügung, andere übergehen es stillschweigend als eine Sache, die sich von selbst versteht. Nur die österreichische Regierung behält sich im neuen Patentgesetz das Recht vor, ein Patent auch auf länger als 15 Jahre (regelmäßige Maximaldauer) zu gestatten, wenn der Bittsteller sein diesfälliges Verlangen durch wichtige Gründe rechtfertigt.

J. G. Horn.

Versicherungswesen.

Der Brand zu Memel

ist eine jener Feuerproben für die deutschen Versicherungsanstalten, wo ihre Solidität sich nicht allein durch Erfüllung großer Verbindlichkeiten, sondern durch schnelle Erfüllung derselben bewähren muß, da in Fällen, wo ganze große Gemeinden von dem Unglücksfalle betroffen werden, die Hilfsmittel, durch welche die Beschädigten bei dem einzelnen Unglücksfalle sich von dem Verlust bis zu dessen Ersatz durchzuwinden pflegen, gänzlich fehlen, und die Hilfe von außen her allein erwartet werden darf.

Es ist bereits als constatirt anzunehmen, daß von den bei dem Schaden in Memel theilhaftigen Aktien-Versicherungs-Gesellschaften keine in einem Maße theilhaftig ist, welches dieselbe in Verlegenheit setzen könnte, und die Schnelligkeit ihrer Hilfe wird lediglich von der Schnelligkeit der polizeilichen Erlaubniß zur Schadenzahlung (in Preußen muß die Polizei erst erlauben, daß die Versicherer ihre Verbindlichkeit erfüllen!) abhängen und diese Schnelligkeit wird in Anbetracht der Sachlage diesmal vielleicht die gewöhnliche übertreffen.

Ueber das Vergnügen, welches die Solidität der Gesellschaften uns gewährt, dürfen wir aber nicht vergessen, daß diese Solidität nicht den Gesellschaften allein, sondern vorzüglich der Concurrnz zu danken ist, welche in Memel von der Lokalbehörde stets etwas mehr als in manchen anderen preussischen Orten zugelassen wurde, deren Obrigkeit mit Hilfe des sauberen Privilegiums, nach Bedürfnis eine Anstalt zuzulassen oder abweisen zu können, nicht selten einer einzelnen Gesellschaft ein Monopol gegeben und dafür außer den schon besprochenen „Weihnachtsdüten“ die Gefahr eingetauscht hat, im Falle eines großen Unglücks auf die Kräfte einer einzelnen Gesellschaft angewiesen zu sein.

Wären in Preußen noch andere Gesellschaften zugelassen, so würden die zugelassenen noch weniger Schaden als jetzt zu tragen und den Trost haben, daß die Concurrnz, welche einige von ihnen so sehr fürchten, in manchen Fällen doch sehr nützlich sein kann. Vielleicht hat das traurige Ereigniß in Memel das Gute, der Wohlthat der Concurrnz ein breiteres Bett zu öffnen.

In dem Ereigniß zu Memel und der Gefahr, welche bei gänzlichem Abbrennen der Stadt für einige Gesellschaften möglicherweise vorhanden gewesen wäre, sehen wir einen Anlaß, eine schon früher ausgesprochene Idee der Ervägung der Sachverständigen nochmals anzupfehlen.

Es betrifft dieselbe die Rückversicherung. Diese wird gegenwärtig nur auf einzelne Policen genommen, insofern dieselbe das von einer Gesellschaft beliebte Maximum eines Risikos überschreitet oder auf solche, deren ver-

sicherte Gegenstände in die Nachbarschaft schon versicherter anderer Risikos gehören. Unseres Erachtens würde es aber für die Gesellschaften und die Versicherten ein großer Grad der Beruhigung sein, wenn die Rückversicherung auch auf das Plus der eine gewisse Summe an einem Orte überschreitenden Schäden ausgedehnt würde. Würde z. B. eine Gesellschaft jeden Schaden, der durch einen Brand entsteht, insoweit er 500,000 Thlr. übersteigt, versichert haben, so könnte der gegenwärtige Brandfall einer solchen Gesellschaft keinen größeren Schaden als 100,000 Thlr. bringen. Diese Art Rückversicherung würde nicht so theuer, wie die gegenwärtigen sein, denn der Rückversicherer hätte erst einzusehen, wenn ein Unglücksfall die bestimmte Summe des Schadens erschöpft hätte. Je größer diese Summe wäre, desto weniger würde die Gefahr für den Rückversicherer, desto billiger die Rückversicherung sein.

Wir würden gern statistisch nachweisen, daß Fälle, bei welchen Versicherungs-Gesellschaften durch einen Brand große Summen auf einmal verloren, sehr selten sind, leider geben aber die Gesellschaften in ihren Berichten die Zahl der Fälle nach der Zahl der Policen an, ein Brand der 10 Policen trifft, erscheint als 10 Brandfälle, was nur in gewisser Beziehung richtig ist. Ein Brand, wo eine Gesellschaft, die vielleicht auf eine Police nicht mehr als 50,000 Thlr. nimmt, das doppelte dieser Summe verloren, ist vielleicht, Hamburg und Memel ausgenommen, seit Jahrzehnten nicht vorgekommen.

Der größte Verlust, der je für eine Gesellschaft durch ein Unglück herbeigeführt wurde, war der, welchen die Gothaer Feuerversicherungsbank in Hamburg hatte und der etwa $1\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. betrug. Diese Gesellschaft hat aber ohne die besonderen Nachschüsse im Jahre 1842 etwa 22 Mill. Thlr. eingenommen; den Hamburger Schaden zu decken, hätte eine Rückversicherung-Gesellschaft, welche z. B. für Versicherung jedes Schadens über 1 Million gehaftet hätte, nur ca. $2\frac{1}{4}$ % der Prämien-Einnahme zu beanspruchen brauchen, für Versicherung jedes Schadens über 500,000 Thlr. nur ca. $4\frac{1}{2}$ % der Prämien-Einnahme.

Dieses Opfer scheint nicht bedeutend für Versicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, welche dadurch von ihren Versicherten zu große Nachschussforderungen abwenden; es scheint nicht bedeutend für Actiengesellschaften, welche dadurch ihre Actionaire gegen die Zahlung der Wechsel und gegen zu große Schwankungen der Renten schützen.

Es würde uns angerechn sein, die Frage in diesen Blättern näher erörtert zu sehen!

Hamburg-Bremer Versicherungs-Gesellschaft Hansa. *)

(Eingefandt.)

Das Bremer Handelsblatt lieferte in letzter Zeit manche interessante, sowohl polemische als statistische Beiträge zur Geschichte der Feuerversicherung, und es wäre zu wünschen, daß man auch in Bremen diesem Gegenstande größere Aufmerksamkeit zuwenden möge.

Die Nr. 155 des Handelsblattes brachte aus anscheinend sachkundiger Feder die Abwehr eines früheren Angriffs auf die Borussia, welche Gesellschaft bekanntlich durch starke Brandschäden eine Capitaleinbuße erlitt. Wenn wir auch mit dem Verfasser darin nicht übereinstimmen, daß die Sicherheit einer Actiengesellschaft mit der Vergrößerung der Versicherungssumme (sofern letztere nur gehörig vertheilt wird) abnimmt, so müssen wir ihm doch in den meisten übrigen Punkten Recht geben, besonders darin, daß schon manche bewährte Gesellschaft Deficits in der Feuerversicherungsbranche aufzuweisen gehabt hat, dieselben aber durch Gewinne in anderen Fächern verdecken konnte. *)

Es sei uns heute gestattet, das in Nr. 154 des Handelsblattes besüßwortete Project des Herrn Professor Navit, eine Hamburger, nunmehr Hamburg-Bremer Feuerversicherung ins Leben zu rufen, näher zu beleuchten. Wir fühlen uns dazu umso mehr berufen, als dem Herrn Professor N. bei dem Entwurf seines „Promemoria“ theils nicht genügendes, theils unrichtiges Material zu Gebote gestanden haben muß. Derselbe gibt nämlich bei den in den Anlagen enthaltenen „Uebersichten verschiedener deutscher Versicherungsanstalten gegen Feuergefahr“ theilweise unrichtige Zahlen an, und zieht von den wahren und vermeintlichen Erfolgen anderer Anstalten falsche Schlüsse auf die wahrscheinliche Rentabilität des neuen Unternehmens.

*) Die verehrliche Redaction des Handelsblattes hat die Güte gehabt, mir die obenstehende Kritik des von mir angeregten Plans zur Errichtung einer Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft mitzutheilen, um dem Publicum zugleich mit dieser Kritik meine etwaigen Gegenbemerkungen vorlegen zu können und damit die Sache auf einmal spruchreif zu machen. Indem ich der Redaction hiefür meinen Dank ausspreche, erlaube ich mir einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

Wie der Inhalt der Kritik ergibt, so trifft diese weniger den von mir angeregten Plan als das von mir in dieser Veranlassung veröffentlichte Promemoria. Durch meinen bisherigen Beruf darauf hingewiesen, vorzugsweise nach der Erforschung der Wahrheit zu streben, und an eine selbst scharfe Kritik gewöhnt, würde ich dem Herrn Einsender der obenstehenden Bemerkungen nur Dank wissen können, wenn er mich über Irrthümer aufgeklärt hätte, und bedaure es, wenn dies nicht geschehen ist. Weit entfernt, bei dem Herrn Einsender einen andern Zweck vorauszusetzen, hoffe ich daher auch, daß er keinen Anstand nehmen werde, öffentlich die ihm nachzuweisenden Irrthümer einzuräumen.

Die Hauptsache anlangend, so war der Zweck des veröffentlichten Promemorias der, die Rentabilität des beabsichtigten Unternehmens nachzuweisen. Der Herr Einsender räumt es nun selbst ein, daß die mitgetheilten Angaben über die von den verschiedenen Gesellschaften ausbezahlten Dividenden richtig sind, und diese werden wohl für die Actienzeichner das Entscheidende sein. An einer andern Stelle bestreitet der Herr Einsender zwar den von mir aufgestellten Calcul, räumt aber ein, daß selbst die größten Gesellschaften im Durchschnitt ca. 10% der Prämie gewonnen haben. Das würde z. B. für die Aachen-Münchener Gesellschaft bei einem eingezahlten Actien-capital von 600,000 Thlr. einen Gewinn von ca. 94000 Thlr. ergeben. Der Punkt auf den es eigentlich ankommt, ist also von dem Herrn Einsender eingeräumt. Um den Herrn Einsender in dieser seiner mit der meinigen übereinstimmenden Ansicht noch zu bestärken, erlaube ich mir ihn auf die in Hübners Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik, 2. Jahrgang p. 474 und 475, mitgetheilte Uebersicht der Geschäftsergebnisse deutscher Feuerversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1852 aufmerksam zu machen. Demnach haben sämmtliche dort genannten 16 Gesellschaften ohne Ausnahme Gewinn gemacht und zwar zusammen 1,301,663 Thlr., was, wenn man die Versicherungsanstalt der Münchener Hypothekbank, die kein eingezahltes, sondern nur ein Garantie-Capital hat, außer Berechnung läßt, auf das baar eingezahlte Actien-Capital von 5,746,105 Thlr., einen Gewinn von ca. 21% ausweist.

Irrthümer im Einzelnen, in die ich möglicher Weise verfallen wäre, würden somit für das Hauptresultat irrelevant sein, ich werde es aber dem Interesse, welches der Herr Einsender an den Tag gelegt hat, schuldig sein, in Noten zu den einzelnen Ausführungen des Herrn Einsenders zu zeigen, warum ich ihm nicht für mir gewordene Belehrung Dank sagen kann, sondern diesen von ihm erwarteten muß. Ich bedaure dabei nur, daß ich auf der Reise begriffen nicht die nöthigen Hülfsmittel zur Hand habe, um dies in vollständigerem Maße thun zu können.

Prof. Navit.

*) Der Ausdruck ist wohl nicht ganz glücklich gewählt. Eine Gesellschaft, die ein Deficit verdeckt, dürfte auf die Bezeichnung bewährte kaum Anspruch haben.

Was zunächst die Zusammenstellung der Summen anbelangt, welche von 4 Hamburger Compagnien gegen Feuergefahr versichert sind, so ist die in dem „Promemoria“ angeführte Totalsumme bedeutend überschätzt. Von der Feuerraffuranz-Compagnie von 1843 z. B. ist gesagt, daß sie 1852 für 53,598,728 Mark Bc. versichert habe, dagegen wird dieselbe Compagnie in der Anlage B. mit nur 32,434,430 Mark Bco. aufgeführt. Die letztere Zahl ist richtig und die erstere ist das Product einer Zusammenzählung der in 1852 geschlossenen, mit den Ende 1851 noch laufenden Versicherungen. *)

Und dabei ist nicht zu übersehen, daß die Hamburger Compagnien in Hamburg selbst wenig versichern, diejenige von 1843 z. B. ihre Risicos fast nur in transatlantischen Ländern hat. *)

In der Anlage C. ist bei der schlesischen Gesellschaft die einfache Mehrerinnahme als Gewinn behandelt worden, ohne Rücksicht darauf, daß dieselbe zum Theil noch die Garantie für auf längere Zeit hinauslaufende Risicos bildet. Durch dieses Verfahren wird denn auch die große Gewinnangabe von 42% der Prämie erklärlich. *)

In der Anlage D. Uebersicht des Geschäftsganges des deutschen Phönix, sind die erhobenen Prämie in ihrer vollen Summe, die bezahlten Schäden aber abzüglich der Antheile der Rückversicherer erschienen. Durch das daraus hervorgehende günstige Gewinnverhältniß kommt das Promemoria auf die irrige Vermuthung, daß die Verwaltungskosten beim deutschen Phönix so enorm, nämlich 34½% von der Prämie sein müssen. *)

Bei der Berliner Anstalt, Anlage A., wird die versicherte Summe auf ca. 65 Millionen angegeben, die wirkliche Versicherungssumme war dagegen nur ca. 35 Millionen. *)

Die Magdeburger Gesellschaft soll nach der Aufstellung 515,835 \mathfrak{R} in einem Jahre Prämien erhoben haben, es waren aber nur 328,792 \mathfrak{R} . *)

Bei der Borussia ist die Bruttoprämie richtig mit 144,340 \mathfrak{R} , die Schäden aber nur mit 55,458 \mathfrak{R} angegeben. *) Es sind dabei allein für

*) Da vielfach namentlich Waarenversicherungen auf kürzere Zeit als ein Jahr abgeschlossen werden, so leuchtet es von selbst ein, daß die Summe der im Laufe eines Jahres abgeschlossenen Versicherungen größer sein muß, als die Summe der Versicherungen, welche am Schluß des Jahres noch in Kraft bleibt. Wie das P. M. angibt, sind nun von der Hamburger Gesellschaft im Laufe des Jahres 1852 Versicherungen zum Gesamtbetrage von 53,598,728 Mk. Bco. abgeschlossen, während am Ende des Jahres davon nur noch 32,434,430 Mk. Bco. in Kraft waren. Es liegt hier also wohl nur eine kleine Verwechslung Seitens des Herrn Einsenders vor, zumal offenbar die in 1852 geschlossenen Versicherungen nicht Ende 1851 noch laufen können.

*) Es wäre gewiß sehr unvorsichtig, wenn eine Gesellschaft nur Risicos an einem Orte übernehme, ohne sich wenigstens durch Rückversicherung hinlänglich zu decken. Ich habe den Hamburger Gesellschaften einen solchen Vorwurf nicht machen wollen, und das P. M. sagt auch nur, wie viel Risicos gegen Feuergefahr von Hamburger Gesellschaften überhaupt übernommen sind. R.

*) Die in der Anlage C. des P. M. als Gewinn der schlesischen Gesellschaft aufgeführten Summen sind die in den Rechnungsabschlüssen derselben aufgeführten Saldos des Gewinn- und Verlust-Contos, wie denn auch die Angabe pr. 1852 mit der Angabe in Hübners Jahrbuch a. a. D. übereinstimmt, und ich hatte keinen Grund, die schlesische Gesellschaft für eine von den bewährten Gesellschaften zu halten, welche nach der Meinung des Herrn Einsenders ihre Verhältnisse verdecken.

*) In den Anm. zur Anlage D. des P. M. ist ausdrücklich bemerkt, daß die Summen der erstatteten Schäden nach Abzug der durch Rückversicherung gedeckten Summen angegeben sind. Es ist mir also weder entgangen, noch habe ich die Leser darüber im Unklaren lassen wollen, daß die nach Abzug der bezahlten Schäden und des Gewinns übrig bleibenden 34½% der Prämien auch die Rückversicherungsprämie enthalten. Deshalb ist auch in dem Contexte des P. M. gesagt, die Administrationskosten würden sich annähernd auf die angegebene Weise ermitteln lassen, und wenn ich die Rückversicherungsprämie nicht abgezogen habe, so habe ich jedenfalls die Administrationskosten nicht zu niedrig angegeben, und darauf eben kam es an.

*) Die Rechnungsabschlüsse der hier genannten 3 Gesellschaften pr. 1851 sind mir augenblicklich nicht zur Hand. Bei der völligen Irrelevanz dieser Angaben für das Hauptresultat beschränke ich mich darauf zu bemerken, daß nach Hübners Jahrbuch a. a. D., die Versicherungssumme der Berliner Anstalt pr. 1852 ca. 55 Mill. Thlr. betrug, daß die Prämien-Einnahme der Magdeburger Gesellschaft nach derselben Quelle im Jahre 1852 auf 526,607 Thlr. gestiegen ist und daß endlich die von der Borussia im Jahre 1852 bezahlten Schäden von Hübner zu 92,383 Thlr. angegeben werden. Offenbar können die für illequide Schäden zurückgestellten Summen in einer tabellarischen Uebersicht nicht unter den bezahlten Schäden aufgeführt werden und die größere für das Jahr 1852 aufgeführte Summe zeigt, daß wenigstens ein Theil dieser illequiden Schäden in diesem Jahre abgemacht sein wird.

illiquide Schäden 49,973 \mathcal{M} , und für aus früheren Jahren herrührende Schäden 41,820 \mathcal{M} außer Acht gelassen.

Die bezahlten Schäden sind überhaupt oft willkürlich gegriffen, bei einigen Gesellschaften mit, bei anderen ohne die Kosten und Rückversicherungsprämien, wodurch sich Differenzen hin und wieder von Hunderttausenden ergeben.

Bei der einen Gesellschaft hält das Promemoria die Ergebnisse der Feuerversicherung getrennt von denen der anderen Branchen, während wiederum andere Gesellschaften in derselben Reihe erscheinen, deren Hauptgeschäfte die See- und Flußversicherung ist, deren Resultate aber in der Rubrik Feuerversicherung mit aufgenommen sind. Auf solche Weise entstehen denn auch die Abweichungen in dem Verhältniß der Prämien zu den Versicherungssummen. *) Der Aufstellung zufolge hatte z. B. die Berliner Anstalt eine Durchschnitts-Jahresprämie von ca. 1 $\%$, die übrigen preussischen von 1 $\frac{1}{2}$ à 3 $\%$, die Hamburger ca. 4 $\%$, die eine Triester ca. 5, die andere gar 10 $\%$, während die wirkliche Durchschnittsprämie bei soliden Feuerversicherungsanstalten höchstens 2 $\%$ ist.

Fast die einzige richtige Angabe **) in der Aufstellung ist der Betrag der bei den verschiedenen Gesellschaften ausgekehrten Dividenden, und doch wird eine nähere Prüfung der Rechnungsabschlüsse ergeben, daß die Actionäre ihre Dividenden nur zu geringem Theile den Ueberschüssen in der Feuerversicherung zu verdanken gehabt haben. Wer sich die Mühe geben will, alle Abschlüsse durchzusehen, wird finden, daß die größten Feuerversicherungs-gesellschaften im Durchschnitt nicht mehr als ca. 10 $\%$ von der Prämie verdient haben. Wenn einige, namentlich die im Promemoria bezeichneten Jahre bei mehreren Anstalten gute Dividenden abwarfen, so weisen doch die Rechnungsabschlüsse nach, daß solche größtentheils in Zinsüberschüssen und Gewinnrealisationen auf Effecten bestehen, oder daß sie das Ergebnis anderer Versicherungsbranchen sind.

Gleichwohl stellt das Promemoria der neuen Anstalt einen jährlichen reinen Gewinn von 40,000 Mark Bco. in Aussicht, nämlich 20 $\%$ auf die zu vereinnahmende Prämie von mindestens 200,000 Mark Bco. *)

In Ermangelung, wie es scheint, eines Urtheils über den erreichbaren Umfang des Geschäfts, gelangt das Promemoria zu diesem Resultat auf folgendem eigenthümlichen Umwege. Es nimmt an, daß 20 $\%$ des Actien-Capitals werde als Prämien erhoben werden, und folgert dies aus dem Umstande, daß die sub. A beigefügte, wie wir aber gesehen haben ganz ungenaue Uebersicht bei einzelnen Gesellschaften eine Prämien-Einnahme von mehr als 70 $\%$ des Actien-Capitals nachweist. Abgesehen davon, daß die im Sinne gehaltenen Gesellschaften, bei denen obiges Verhältniß etwa zutrifft, die starke Prämien-Einnahme vornehmlich der See- und Flußversicherung verdanken, so ist es überhaupt eine ganz neue Idee, die zu erwartende Prämie abhängig zu machen von dem gezeichneten Actien-Capital, (die daran geknüpfte Behauptung, daß, wenn die neue Gesellschaft 20 $\%$ des Actien-Capitals an Prämien erhebe, sie noch bedeutend größere Sicherheit gewähre, als die Gothaer Bank, brauchen wir wohl nicht zu widerlegen.) **)

*) Es ist vollkommen begründet, wenn der Herr Einsender bemerkt, daß die in der mitgetheilten Uebersicht aufgeführten Ziffern nicht immer genau dasselbe Verhältniß bezeichnen. Der Grund lag darin, daß die verschiedenen Gesellschaften in der Aufstellung der von ihnen veröffentlichten Rechnungsübersichten nicht nach denselben Grundsätzen verfahren. Da ich aber aus den angegebenen Zahlen kein Resultat zog, worauf die gerügte Ungenauigkeit von Einfluß sein konnte, so hielt ich es für unbedenklich, die Zahlen so anzugeben, wie sie mir zu Gebote standen. Ich räume aber die Ungenauigkeit derselben ein und würde dem Herrn Einsender verpflichtet sein, wenn er die Güte haben wollte, eine Uebersicht mitzutheilen, welche von solchen Mängeln frei wäre. R.

**) Selbst wenn alle Bemerkungen des Herrn Einsenders richtig wären, würde mir dieser Ausdruck zu weit gehend schämen. Da aber der Herr Einsender nach den hier gelieferten Aufklärungen dies selbst wohl nicht mehr glauben wird, so darf ich es gewiß ihm selbst auch überlassen, diesen Ausdruck zu modificiren. R.

*) Hier hat der Herr Einsender sich wohl nur verlesen. An der angeführten Stelle des P. M. ist nicht von dem Umfang der Geschäfte die Rede, welchen die Anstalt mindestens erreichen werde, sondern von dem Umfang, welchen die Geschäfte bei einem Actien-Capitale von 1,000,000 Mk. Bco. höchstens erhalten dürften. Ich hoffe, daß die Anstalt eine noch bedeutend größere Ausdehnung gewinnen werde, bin aber der Ansicht, daß für einen solchen Fall auch das Actien-Capital durch Emission neuer Actien vergrößert werden mußte. R.

**) Auch hier hat der Herr Einsender sich wohl verlesen. Es ist in dem P. M. die Ansicht ausgesprochen, daß ein Actien-Capital von 1,000,000 Mk. Bco. bei einer Prämien-Einnahme von 200,000 Mk. Bco. den Versicherten immer noch eine größere Sicherheit gewähren würde, als die Gothaer Bank, welche kein anderes Sicherheits-Capital hat, als die Verpflichtung der Versicherten, event. den 4fachen Betrag der Prämie nachzuzahlen. Da mir nun noch immer

Man muß doch, um die Prämie zu finden, sich einen Begriff von der Größe der zu versichernden Summe machen und das wollen wir versuchen zu thun.

In Hamburg und Bremen fehlen bekanntlich die Vorbedingungen, unter denen die meisten Feuerversicherungs-Anstalten groß geworden sind. Es fehlt das Bedürfnis einerseits und andererseits ist keine Anstalt vorhanden, die eingehen und auf deren Trümmern die neue sich emporheben könnte. Ueberdies würden der neuen Anstalt einige Hauptfordernisse der Solidität abgehen, zumal da ihr ein so kleines und erfahrungsmäßig wenig ergiebiges gleichwohl stark ausgebeutetes Feld für ihre Operationen angewiesen ist. Man hofft zwar, derselben einige Ausdehnung geben zu können, allein darin dürfte eine Selbsttäuschung liegen. Außer den Hansestädten, Holstein, Mecklenburg, Lauenburg, und Oldenburg wird kein größerer deutscher Staat seine Concession ertheilen, namentlich nicht Preußen, welches seit längerer Zeit fremden Anstalten seine Grenzen verschlossen hält. **) Die obigen Länder nun haben zusammen ein bei Privatgesellschaften versichertes Eigenthum von annähernd 250 Millionen \mathcal{M} . Die gezwungenen Versicherungen bei Staats- und städtischen Feuerkassen können nicht in Betracht kommen. Diese 250 Millionen sind gedeckt bei 25 bis 30 und mehr Compagnien. Nehmen wir nun an, daß die neue Anstalt den älteren in keiner Beziehung nachstehen soll, so würde sie der Concurrenz doch wohl nicht eben mehr als einen gleichmäßigen Antheil streitig machen können, also etwa den 25. Theil oder ca. 10 Millionen \mathcal{M} , die zu der höchsten Durchschnittsprämie von 2 $\%$ ca. 20,000 \mathcal{M} Brutto einbringen würden. Und was wäre der Gewinn darauf? ***)

Wenn diese allerdings unsichere, aber auf gegebene Verhältnisse basirte Aufstellung übertrieben niedrig erscheint, der macht sich die Schwierigkeiten nicht klar, womit jede, besonders eine noch unerfahrene Gesellschaft zu kämpfen hat. Auch in Bremen wird man nicht bei allen Classen dieselbe Vorliebe für ein Institut vorfinden, welches doch stets ein von Hamburg abhängiges bleibt. Und das Hamburger Publicum versichert ungern in den einheimischen Anstalten.

Die Bremer 14 Herren, welche die Aufforderung zur Actien-Zeichnung unterschrieben, meinen nun in den zu erwartenden Dividenden einen Ersatz für die aus Bremen gehenden Prämien-gelder finden zu können. Abgesehen davon, daß die Prämien-gelder schon als Brand-gelder größtentheils wieder

der 5fache Betrag der Prämie eine größere Sicherheit zu gewähren scheint als der 4fache, so würde wenigstens für mich die angedeutete Widerlegung noch erforderlich sein. Fast vermuthete ich aber, daß noch Manche außer mir sich in gleicher Lage befinden werden, und deshalb erlaube ich mir an den Herrn Einsender die Bitte zu richten, die Mühe jener Widerlegung auf sich nehmen zu wollen. R.

**) Es ist für mich begreiflicher Weise hier nicht der Ort, die Gründe darzulegen, welche mich bestimmen, anzunehmen, die neue Gesellschaft werde noch in andern deutschen Staaten als den genannten die Concession erhalten. Zu den als sofort offen stehenden Territorien, welche zusammen ein Areal von ca. 595 $\frac{1}{2}$ [-] Meilen mit ca. 1,860,000 Einw. haben, würden indessen noch das Herzogthum Schleswig und das Königreich Dänemark mit Ausschluß Kopenhagens mit einem Areal von ca. 847 [-] Meilen mit ca. 1,600,000 Einw. kommen. Also beinahe das Doppelte der Annahme. R.

**) Bei der großen Schwierigkeit, welche die Ermittlung des Werths namentlich des beweglichen Vermögens hat, wäre es gewiß sehr dankenswerth, wenn der Herr Einsender die gegebenen Verhältnisse darlegen wollte, worauf er seine Schätzung gebaut hat. Ich räume es gerne ein, kein sicheres Urtheil über den erreichbaren Umfang des Geschäfts für die neue Anstalt, ja nicht einmal eine sichere Kunde von der Größe des gesammten, zur Versicherung bei Privatgesellschaften kommenden Eigenthums zu haben. Einige Zahlen, die bei einer solchen Schätzung in Betracht kommen werden, erlaube ich mir aber doch anzuführen. Der Werth der Importen Hamburgs, die regelmäßig wenigstens auf kurze Zeit versichert werden, betrug im Jahre 1853 443 Mill. Mk. Bco. und der Werth der Importen Bremens in demselben Jahre 48 Mill. Thlr. Gold. Zusammen ca. 274 Mill. Thlr. Preuß. Dazu würde der Werth der stehenden Läger, des Mobiliars und für Bremen der Gebäude kommen. Sollte es zu hoch sein, wenn wir dafür einen gleichen Werth annehmen? Das würde für beide Städte 548 Mill. Thlr. Preuß. ergeben. Wie viel auf Frankfurt, Lübeck, Rostock, Wismar, Altona, Kiel, Flensburg und die übrigen kleineren Städte zu rechnen ist, hat vielleicht der Herr Einsender die Güte anzugeben. Das platte Land anlangend, so gibt Hübners Jahrbuch p. 176 die Getreideproduction für Mecklenburg-Schwerin zu 180,000 Last an. Einen gleichen Ertrag für die übrigen hier in Frage stehenden Länder angenommen und den Werth der Last Korn im Durchschnitt auf nur 60 Thlr. geschätzt, würde sich ein Gesamtwert der jährlichen Kornernthe von ca. 64 Mill. Thlr. ergeben. Den Werth des Viehstapels, des landwirthschaftlichen Inventariums und des Mobiliars im Verhältniß zu dem Werthe der einjährigen Kornernthe zu schätzen, muß ich bei mangelndem Material ebenfalls dem Herrn Einsender überlassen. R.

herein kommen ¹³⁾ so wäre es zur Erreichung des Zweckes doch einfacher und sicherer, Actien von bestehenden Gesellschaften zu kaufen. Diese haben wenigstens das Lehrgeld größtentheils längst bezahlt, und doch ist bei mancher derselben noch billig zu kaufen. Man würde auf diese Weise den kostspieligen Apparat einer eigenen kleinen Versicherungs-Gesellschaft entbehren können. Aber, sagt man, "eine eigene Anstalt gewährt eine größere Garantie, namentlich bei Abmachung von Schäden." Es wäre gewiß von Interesse, wenn das "Handelsblatt" diese Behauptung zu rechtfertigen in einer der nächsten Nummern übernehmen wollte.

13) Doch nicht der Gewinn, den die Gesellschaften machen? Wäre der Herr Einsender vielleicht im Stande anzugeben, wie viel Bremen an Prämien bezahlt und wie viel davon als Ersatz für stattgehabte Brandschäden zurückfließt? Diese Zahlen würden ohne Zweifel die Sache am Besten aufklären. R.

14) Der Cours der Actien der Aachen-Münchener Gesellschaft stand Ende 1853 für eingezahlte 200 Thlr. auf 1300 Thlr. Der Preis für die Actien der übrigen Gesellschaften ist freilich nicht so hoch. Doch aber ist der Durchschnittspreis der Actien sämtlicher Gesellschaften bedeutend über pari und es handelt sich für Actienzeichner eben darum, diesen Gewinn am Capitale, abgesehen von den Dividenden, selbst zu machen. R.

Wir haben es, da auch uns an der Erforschung der Wahrheit gelegen ist, gern gestattet, daß die verehrliche Redaction des Handelsblattes unsere vorschickende Kritik vor der Veröffentlichung dem Herrn Professor Navit zu etwaigen Gegenbemerkungen mittheile, und sind gern bereit, dessen im Verlauf seiner Erwiderung wiederholt ausgedrückten Wunsch um weitere Aufklärung hiemit zu erfüllen. Wir wollen dabei auf einen Dank weiter keinen Anspruch machen, nur soll es uns im Interesse der Sache angenehm sein, wenn Herr Professor Navit sich herbeilassen wollte, die von uns gemachten Angaben zum wenigsten einer Prüfung zu unterwerfen. Wir verweisen deshalb auf unsere Quelle, auf die Original-Rechnungsabschlüsse, deren wörtlicher Abdruck übrigens auch in der bekannten Zeitschrift "Rundschau der Versicherungen von Masius" zu finden ist. Ob wir den Punkt, worauf es eigentlich ankommt, nämlich die Rentabilität des beabsichtigten Unternehmens, eingeräumt haben, oder ob nicht gerade hierüber noch die größte Meinungsverschiedenheit zwischen uns obwaltet, wird dem aufmerksamen Leser füglich überlassen werden können, zu entscheiden. Gerade die einzelnen Irrthümer sind es, welche in ihren Schlussfolgerungen von dem erheblichsten Einfluß auf das Hauptresultat bleiben. Wenn aber die Seitens des Herrn R. gemachten Angaben und Zusammenstellungen völlig irrelevant für das Hauptresultat sein sollen, so ist die Frage wohl gerechtfertigt, was denn überhaupt diese Angaben bezwecken, auf die doch in dem Memoria Bezug genommen wird. Bevor wir nun dem Herrn R. in seiner Erwiderung folgen, werden wir uns erst über den Begriff: Versicherungssumme und Prämie verständigen müssen. Soll nämlich die Versicherungssumme in ihrem richtigen Verhältnis zu der Prämie, den Schäden und dem Gewährleistungscapital erscheinen, und das kann nur der Zweck solcher Aufstellungen sein, so muß sie den Werth der in einem gegebenen Moment unter Versicherung befindlichen Gegenstände, nicht die Addition sämtlicher laufenden mit der während eines Rechnungsjahres ein oder mehrfach prolongirten Versicherungen bezeichnen. Diese genaue Unterscheidung, welche wir freilich auch in Hübners Jahrbuch vermissen, ist nothwendig, wenn man auf diese Größenverhältnisse einen neuen Plan basiren will. 1000 \mathcal{F} innerhalb eines Jahres 4 Mal für einen vierteljährlichen Zeitraum versichert, können am Ende des Jahres nicht als 4000 \mathcal{F} erscheinen, da deren Prämien-ertrag eben nicht größer ist, als wären die 1000 \mathcal{F} gleich auf ein Jahr versichert. Ebenso kann nicht der Werth eines jährlichen Waaren-Imports, sondern nur der Werth des momentanen Lagerbestandes bei Schätzung der Versicherungssumme maßgebend sein, denn die Waaren transitiren eigentlich nur, und die neu eintreffenden Waaren treten an die Stelle derer, welche das Versicherungscapital, worauf in der Regel eine stehende Summe versichert zu sein pflegt, bereits verlassen haben. In gleicher Weise würde die Prämie in einem unklaren Verhältnis zu der Versicherungssumme erscheinen, wenn sie nicht wenigstens das ungefähre Äquivalent für die Gefahr bezeichneter, der ein Gegenstand während eines Jahres ausgesetzt ist. Dies vorausgeschickt, wenden wir uns gleich zu der Note

2) der Einrede des Herrn R., (da wir, was Note 1 anbetriefft, unserm Gegner gern eine größere Gewandtheit in der Wahl der Ausdrücke einräumen.) Es liegt hier keine Verwechslung unsererseits vor. Der Rechnungsabschluss der Hamburger Gesellschaft, siehe Rundschau 1853, 5. Heft, Pag. 154 besagt wörtlich, daß der ult. Decbr. 1851 noch laufende Risiko 21,163,298 Mrt. Bco. und die vom 1. Januar bis ult. Decbr. 1852 gezeichneten Risicos 32,435,430 " betragen haben, was zusammen 53,598,728 Mrt. Bco. ausmacht. Davon waren bis ult. 1852 abgelaufen 30,544,184 " bleibt Ende 1852 noch in Kraft 23,054,544 Mrt. Bco.

3) Der von Hamburger Gesellschaften nach Angabe des Herrn R. übernommene Risiko reducirt sich also um ca. 30 Millionen Mark allein bei einer Gesellschaft.

4) Die schlesische Gesellschaft nennt in ihren Rechnungsabschlüssen (Rundschau von 1851, Pag. 64, desgl. von 1852 Pag. 130) die in der Anlage C. als Gewinn aufgeführten Summen einfach "Mehreinnahme" und kann sie auch nicht anders bezeichnen, da z. B. die Mehreinnahme von 90,265 in 1850 noch eine Prämien-Reserve für laufende Versicherungen auf 1 Jahr und kürzere Zeit von 47,358 \mathcal{M} in sich schließt, die Mehreinnahme des folgenden Jahres von 108,285 \mathcal{M} , ebenso eine Prämien-Reserve von 55,527 \mathcal{M} u. s. w. Diese Prämien-Reserven erscheinen gleichwohl in dem folgenden Jahre als Einnahmen, ein allerdings ungewöhnliches Verfahren dieser Gesellschaft, welches aber einem Techniker bei Aufstellung von Vergleichen nicht entgehen darf. Bei Hübners umfassender Sammlung statistischen Materials ist dieses Uebersehen begreiflicher.

5, 6, 7) Wir dürfen hier einfach auf die Rechnungsabschlüsse der genannten Gesellschaften (Rundschau, Jahrgang 1852) verweisen und werden nächstens dem Handelsblatte eine Uebersicht mittheilen, welche die von uns gerügten Mängel der Anlage A. nicht enthält.

8) Da es uns um die Sache zu thun ist, so übergehen wir diesen Punkt.

9) Wenn das Memoria selbst nur die Möglichkeit einräumt, 200,000 Mark Bco. Prämie einzunehmen, so ist eben die Unmöglichkeit von uns bewiesen worden.

10) Einem Sachverständigen gegenüber haben wir geglaubt, diese Widerlegung sparen zu können, um so mehr als derselbe den freilich paradox klingenden Satz: "Je größer das Geschäft desto sicherer die Anstalt", doch schwerlich bestreiten wird. Daß wir aber den angeführten Vergleich mit der Gothaer Bank (die bekanntlich die observanzmäßige Prämie der Actien-Gesellschaften verdoppelt, um die ungefähre Hälfte am Ende des Rechnungsjahres dem Versicherten zurück geben zu können) noch mit Zahlen widerlegen zu müssen in den Fall kommen würden, konnten wir nicht voraussetzen. Also: das Activen-Capital der Hansa soll sein.... 1,000,000 Mrt. Bco. Die Prämie, 2% von versicherten 100 Millionen, 200,000 "

Garantie zusammen 1,200,000 Mark Bco. Dagegen die Garantie bei der Gothaer Bank von versicherten 100 Millionen, à 4%, Prämie..... 400,000 Mark Bco. Dazu der 4fache Prämienbetrag 1,600,000 "

Zusammen: 2,000,000 Mark Bco. Der 4fache Betrag der Prämie gibt in diesem Falle also 66 2/3 % mehr Sicherheit, als der 4fache Betrag.

11, 12.) Die Verhältnisse, worauf wir unsere Schätzung, daß in den genannten Ländern für annähernd 250 Mill. \mathcal{M} bei Privatgesellschaften versichert seien, gebaut haben, sind dem Practiker ziemlich geläufig. Aber auch für den Theoretiker gibt es einen einfachen Weg, dieselben aufzufinden. Nach Hübners Jahrbuch, 2. Jahrgang, waren in Deutschland und Oesterreich versichert von den 16 deutschen Actiengesellschaften 3,014,178,583 \mathcal{M} preuß. und von 14 Gegenseitigkeitsanstalten..... 624,741,458 "

Zusammen: 3,638,920,041 \mathcal{M} preuß. Davon sind abuzuziehen die von 4 österreichischen Gesellschaften versicherten und bei unserer Ermittlung nicht in Betracht kommenden.... 1,043,975,568 " "

Reiben: 2,594,944,455 \mathcal{M} preuß. Durch die bei Hübner fehlenden Summen von 3 deutschen Anstalten ca..... 500,000,000 " " und die von außerdeutschen und österreichischen Gesellschaften im nördlichen und zollvereinsländischen Deutschland versicherten ca..... 500,000,000 " "

so sind im außerösterreichischen Deutschland mit einer Einwohnerzahl von ca. 34 Millionen im Ganzen versichert ca..... 3,594,944,455 \mathcal{M} preuß. oder in runder Summe, hoch angeschlagen, ca. 3600 Millionen \mathcal{M} , welche, auf 1,860,000 Einwohner vertheilt, eine Versicherungssumme von ca. 200 Millionen für den genannten Theil Norddeutschlands ergibt. Wenn wir nun noch 50 Millionen mehr veranschlagten, so haben wir sicherlich nicht zu niedrig gegriffen. Wie stimmt nun damit die gegnerische Angabe, daß für Hamburg und Bremen allein für 548 Millionen \mathcal{M} preuß. zur Versicherung kommen dürften?

13) Nach einer im Jahre 1851 gemachten Aufstellung waren derzeit in Bremen im Ganzen für ca. 60 Millionen \mathcal{M} Gold versichert, die zu der in Bremen üblichen niedrigen Durchschnittsprämie von 1 1/8 % einen Brutto-Prämien-ertrag von ca. 70,000 \mathcal{M} aufbringen. Wir haben keinen Grund, anzunehmen, daß die Gesellschaften daran im Laufe der Jahre mehr als die gewöhnlichen 10 % Netto verdient haben. Ueber die jetzt in Bremen laufende Versicherungssumme kann die genaueste Auskunft der Stempelheber geben. Ziehen wir das Budget zu Rathe, so bringt die Stempelabgabe auf Feuerversicherungspolizen seit 1846, dem Jahr der Einführung derselben, im jährlichen Durchschnitt fast 5900 \mathcal{M} auf. Davon ist abuzuziehen der

Mehrertrag der für kurze Versicherungen verhältnismäßig höheren Abgabe (1 bis 3 Monat 3 gr., 4 bis 12 Monat 6 gr.), und zu berücksichtigen, daß die Abgabe stets von runden 1000 bezahlt, z. B. 1100 auf gleich 2000 \mathcal{F} gerechnet werden. Wir wollen für Beides nur 500 \mathcal{F} abrechnen, wonach die bleibenden 5400 auf Stempel, à 6 gr. pr. 1000 \mathcal{F} , einen Werth des versicherten Eigenthums von 64,800,000 \mathcal{F} beglichen. In diese Summe theilen sich jetzt nicht weniger, als 26 Gesellschaften. Auf ähnliche Weise wird sich auch die nicht viel mehr betragende Versicherungssumme für Hamburg, wo die Häuser ausgeschlossen sind, ermitteln lassen.

14) Der Cours der Actien der Borussia stand Ende 1853 für eingezahlte 200 auf 125 \mathcal{F} , und doch ist die Borussia eine 11 Jahre alte, erfahrene Gesellschaft. Wie viel unter pari man auch bei anderen Gesellschaften jetzt nach der Memeler Katastrophe kaufen kann, wird die nächste Zeit lehren.

Seeversicherung.

(Schluß.)

Zahlung der Entschädigungssumme. Nach Feststellung des Entschädigungsbetrags ist der Versicherer verpflichtet, die Entschädigungssumme etc. an den Versicherten zu zahlen, und zwar nach dem B. V. B. §. 68 „sofort“; nach dem H. P. §. 136 aber „zwei Monate nach geschehener Andienung, nachdem der Schaden zuvor erwiesen.“ In Betreff der Wiedererstattung der Kosten und Auslagen vergl.: H. P. §§. 88, 91, 92, 96, 114, 122, 124, 127. B. V. B. §§. 26, 68, 13, 15.

Eine einstweilige Zahlung des Schadens etc. auf Abrechnung soll nach dem H. P. §. 127 erfolgen, „wenn der angestellte Reclamproceß innerhalb 6 Monaten nicht zu Ende käme, oder wenig Hoffnung vorhanden wäre, denselben zu baldiger Endschaft zu bringen, unterdessen aber durch Verderbung der Waaren schon wirklich einiger Schaden sich hervorthäte,“ ferner nach H. P. §. 118:

Ist ein Schiff gestrandet, oder hat Schiff oder Gut so schwere Havarie erlitten, daß zur Regulirung und Dispatchirung derselben noch mehrere Zeit erforderlich ist, und kann nachgewiesen werden, wie hoch ungefähr der Verlust oder Schaden sich belaufen werde, so darf der Versicherer sich nicht weigern, nach Ablauf von 2 Monaten, vom Tage der Andienung (§. 128), für so viel als bereits für verloren zu achten und nach Verhältnis der versicherten Summe zu bezahlen sein würde, Einschuss auf künftige Abrechnung zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Versicherer durch vorgelegte Berklarung oder sonstige Documente hinreichend erwiesen worden, daß der Schaden zu seiner Verantwortlichkeit nach den Bedingungen der Police sei.

Bei allen solchen und sonstigen Einschüssen ohne Ausnahme haftet der Versicherte unweigerlich dem Versicherer für die prompte Rückzahlung des nach der aufgemachten Dispatch etwa zu viel Eingeschossenen.

In Betreff der Modalitäten bei der Zahlung, der Cession der beschriebenen Rechte, der Versicherten an dritte Personen, sowie der auf die Police geleisteten Vorschüsse bestimmen die B. V. B. §. 43, C. 3, 4 und 5:

Die Bezahlung eines Schadens geschieht jedoch nur an denjenigen, welcher die Versicherung hier machte, und auf dessen Namen die Police lautet, gegen welchen der Versicherer auch dann zur Compensation berechtigt ist, wenn die Versicherung nicht für eigene Rechnung, sondern im Auftrag abgeschlossen wurde.

Die Uebertragung der Rechte des Versicherten oder der Police an Andere ist nur nach erfolgter schriftlicher Genehmigung auf derselben durch den Versicherer gültig. Der Versicherer leistet Zahlung nur unter Tilgung seiner Unterschrift auf der Police; ist letztere verloren, so hängt es von ihm ab, zu bestimmen, unter welchem Vorbehalte oder welcher Verbürgung er den genügend constatirten Schaden ersetzen will.

Ein auf vorausgesetzte Sicherheit der Police geleisteter Vorschuss begründet keinen Anspruch an den Versicherer, auch dann nicht, wenn der Darleher im guten Glauben an die Richtigkeit der eingebrachten Schadenforderung diesen Vorschuss geleistet hätte.

Verjährung der Entschädigungsansprüche. Die Rechtsansprüche des Versicherten an den Versicherer auf Ersatz des Schadens in Gemäßheit des Versicherungsvertrags erlöschen, wenn dieselben binnen einer bestimmten Zeit nicht geltend gemacht werden, — sie verjähren. — Eine solche Verjährung kann sowohl rückblicklich der Anmeldung des Entschädigungsanspruchs — die Andienung — erfolgen; als auch rückblicklich der Anforderung des Entschädigungsbetrags, beziehungsweise der Anstellung gerichtlicher Klage auf Zahlung der Entschädigungssumme. Vergl. H. P. §. 129 und 130. B. V. B. §. 73. Die Verjährungsfrist für die Andienung ist nach dem Hamburger Plan bei Reisen innerhalb Europa 1 Jahr, bei Reisen außerhalb Europa 2 Jahre, vom Tage des geschehenen Unglücks gerechnet; H. P. §. 129; nach den Bremer Versicherungsbedingungen aber bei europäischen Reisen 18 Monate, bei anderen Reisen 2 Jahre, vom Tage der Police gerechnet. B. V. B. §. 73.

Die Anforderung des Entschädigungsbetrags, beziehungsweise die Anstellung gerichtlicher Klage auf Auszahlung der Entschädigungssumme verjährt nach dem H. P. §. 130 10 Jahre nach geschehener Andienung. Nach dem B. V. B. §. 73 ist aber die lediglich auf Anstellung der Klage gerichtete Verjährungsfrist auf 3 Jahre nach geschehener Andienung beschränkt. Die B. V. B. §. 73 am Schluß räumen jedoch dem Versicherten sowohl für die Andienung als für die An-

stellung der Klage eine weitere 6 monatliche Frist ein, sobald die eine oder die andere ohne Verschulden des Versicherten unterblieben ist oder verzögert wurde.

Gerichtliches Verfahren. Die Bremer Versicherungsbedingungen stellen in den §. 74 bis 79 noch mehrere allgemeine Grundsätze auf, welchen sich der Versicherte und der Versicherer rücksichtlich der Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag unterwerfen. B. V. B. §. 74 und §. 75. Der Hamburger Plan enthält jedoch in dieser Beziehung keine besonderen Vorschriften; läßt es also bei dem gewöhnlichen Gerichtsverfahren in Handelsachen bewenden.

Die besonderen Bestimmungen der Bremer Versicherungsbedingungen sind auf folgende Punkte gerichtet:

Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherten gehören in erster Instanz ausschließlich vor das Handelsgericht in Bremen. B. V. B. §. 74.

Actionaire der beteiligten See-Versicherungs-Gesellschaften können, — sobald sie nicht Directoren derselben oder sonst persönlich betheilig sind, — bei der Entscheidung mitwirken; Bevollmächtigte der Gesellschaft aber nicht. B. V. B. §. 76.

Für die Beweis- und Gegenbeweismittel und Gründe als beweisend und genügend an, welche nach kaufmännischer Ansicht ausreichen, wenn dieselben auch nach den gewöhnlichen Regeln des Processes nicht genügen sollten. B. V. B. §. 77.

Die Berufung an das Ober-Appellationsgericht findet nur dann statt, wenn und so weit durch ein Erkenntnis des Obergerichts ein Urtheil des Handelsgerichts abgeändert worden ist und in diesem Falle der Gegenstand der Beschwerde auf mindestens 1000 \mathcal{F} sich beläuft. B. V. B. §. 78.

Actenversendung kann weder beim Obergericht noch beim Ober-Appellationsgericht beantragt werden. B. V. B. §. 79.

— Nach uns vorliegenden Notizen waren bei der gegenseitigen Immobilien-Feuer-Versicherungs-Anstalt in Frankfurt a. M. im Jahre 1853 versichert Gebäude im Werthe von ca. 60 Mill. Gulden. Die Versicherungssumme betrug im Jahre 1815 nur ca. 28 Mill. Gulden und an Schäden wurden in dieser 39 jährigen Periode ca. 316,000 Gulden bezahlt.

— Die gegenseitige Hagelschaden-Versicherungsgesellschaft in Erfurt hat ihren Rechenchaftsbericht von 1853 veröffentlicht, laut welchem die Lage der Gesellschaft ungeachtet der außerordentlichen Unglücksfälle dieses Jahres dennoch eine wohlgeordnete verblieb:

	Einnahme:	Thlr.	Sgr.	Pf.
Erhobene Beiträge und Nachschüsse Netto	279,644	6	3	
Verkaufte Statuten und Antragsformulare	1,018	18	—	
Zinsen	615	2	5	
Bestand des Reservefond A.	15,393	18	6	
„ „ „ B.	1,122	15	—	
	16,516	3	6	
Zufällige kleine Einnahmen	46	4	9	
Summe:	297,839	4	11	
	Ausgabe:			
Für bezahlte Schulden an 2674 Kalamitosen	280,346	25	5	
Expansions- und Revisionskosten	10,165	11	6	
Diäten und Reisekosten	726	27	6	
Remunerationen an den Special-Revisor,				
Syndicus etc.	433	8	6	
Büreaufosen	237	9	6	
Büreau-Utensilien	2	7	6	
Gerichtskosten	83	15	8	
Stempel	34	5	—	
Insertionen	1358	3	11	
Porto	1537	1	—	
Wechsel-Courtage	64	7	11	
Druckkosten	1418	6	—	
	5,168	4	8	
Nicht einzubringen gewesene Nachschüsse	822	25	6	
Noch nicht festgestellte Schäden	609	—	4	
Summa:	297,839	4	11	
	Stand des Reservefond:			
Reservefond A., Bestand aus 1852	6,149	28	—	
Vollgerechnete Bruchtheilgroßen	66	14	—	
Ueberschuss von den Verwaltungskosten	3,534	23	6	
Beiträge, à 1/15 %, von neuen Mitgliedern	5,642	13	—	
Summa:	15,393	18	6	
Reservefond B., Bestand aus 1852	1,122	15	—	
Summa, wie oben verrecknet:	16,516	3		

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von G. Schünemann's Verlagshandlung.